



Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Urlaub der Erzieher:innen

Liebe Kolleg:innen,

in der letzten Zeit gab es häufiger Fragen zur Urlaubsregelung, deshalb möchte der Personalrat auf folgendes hinweisen:

Grundlage zur Urlaubsplanung ist das Bundesurlaubsgesetz § 7.

Aus diesem geht unmissverständlich hervor, dass bei der Festlegung des Urlaubs in jedem Fall die **Wünsche der Arbeitnehmer:innen zu berücksichtigen sind**. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts hat der Urlaubswunsch der Beschäftigten sogar grundsätzlich Vorrang. Entgegenstehende, dringende betriebliche Interessen führen lediglich zu einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers, dass er nur ausnahmsweise dem Urlaubswunsch entgegenhalten kann. (Nach Haufe).

Das heißt: die Urlaubswünsche sind in einen Urlaubsplan einzutragen und unter Berücksichtigung der Absprachen im Team, z.B.: nur ein Kolleg:in darf in den Urlaub gehen, abzuwägen. Erzieher:innen unterliegen nicht der Ferienregelung!

Der Urlaub kann genommen werden, wann immer ein Kolleg:in möchte. Es sollten jedoch mindestens zwei Wochen zusammenhängend genommen werden. Bei Nichtgewährung, muss eine begründete, schriftliche Ablehnung der Schulleitung erfolgen.

Es gibt für Erzieher:innen keine Urlaubssperre (Präsenztage, Schuljahresbeginn o.ä.)!

In Streitfällen kann der Personalrat zur Unterstützung hinzugezogen werden. Der Personalrat behält sich außerdem das Recht vor, den Urlaubsplan einzusehen.

Sonderurlaub unter Verzicht der Bezüge:

Laut TV-L § 28 ist es möglich, die Jahressonderzahlung in freie Tage umzuwandeln. **ACHTUNG!** Diese verfallen im Gegensatz zum Regelurlaub bei Krankheit. Auch diese freien Tage, können jederzeit genommen werden.

Sonderurlaub für Schwerbehinderte:

Angestellte, die keine Lehrer:innen sind, haben ab einem Grad der Behinderung von 50% einen Anspruch auf 5 Tage zusätzlichen Urlaub im Kalenderjahr. Auch dieser Urlaub (unter Berücksichtigung der getroffenen Absprachen) jederzeit genommen werden. Diese Tage können aber auch auf die Wochenarbeitszeit umgelegt werden. Der/die Kolleg:innen arbeiten dann pro Woche eine Stunde weniger.

Sonderurlaub ohne Bezüge:

Es ist unter bestimmten Umständen möglich, Sonderurlaub ohne Bezüge zu beantragen. Dieser muss begründet werden. Es kommen u. a. folgende Gründe in Betracht:

- Kindererziehung
- Pflege von Angehörigen und Kindern unter 18 Jahren usw.

Wir hoffen, zu den häufigsten Fragen bezüglich des Urlaubs ausreichend Antwort gegeben zu haben.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat